



Bundesinnung der Metalltechniker
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Schaumburgergasse 20/4
1040 Wien

E-Mail: office@bigr2.at

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 14233	16.03.2021
		Susanne Gittenberger	DW 12635	DW 142635	

Verordnung der Bundesinnung der Metalltechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Oberflächentechnik (Oberflächentechnik-Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs, mit dem die Meisterprüfungsordnung für das Gewerbe der Oberflächentechnik an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) angepasst wird.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die BAK befürwortet ausdrücklich das im Entwurf enthaltene Modul 4 zur AusbilderInnenprüfung.
- Begrüßt wird die Anrechnung der in § 3 Absatz 7 angeführten Lehrabschlussprüfungen als Vorqualifikationen.
- Ergänzend sollte jedoch auch der erfolgreiche Abschluss von mindestens dreijährigen berufsbildenden Schulen und deren Sonderformen sowie der Abschluss von fünfjährigen berufsbildenden höheren Schulen, deren Ausbildung im Bereich der Oberflächentechnik oder in einem für dieses Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, in die Anrechnungsregeln einbezogen werden.
- Gegebenenfalls sollte auch die Absolvierung eines Kollegs, dessen Ausbildung im Bereich der Oberflächentechnik oder in einem für dieses Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, bei der Anrechnung nach § 3 Absatz 7 Berücksichtigung finden.
- Durch die Prüfungsordnung soll sichergestellt werden, dass die zukünftigen Gewerbetreibenden auch die für ihr Gewerbe notwendigen arbeitsrechtlichen Kenntnisse vorweisen können.

Zu den angeführten Punkten im Konkreten:

Die BAK begrüßt die Anrechnungsbestimmungen in § 3 Absatz 7 des Entwurfs betreffend Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Meisterprüfung. Angemerkt wird allerdings, dass in den Anrechnungsbestimmungen keine berufsbildenden Schulen oder Kollegs angeführt werden. Nach Information der BAK bietet aber zumindest die Höhere Bundes- Lehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie, Rosensteingasse 79, 1170 Wien, den Ausbildungszweig „Angewandte Technologien und Umweltschutzmanagement mit dem Ausbildungsschwerpunkt Oberflächentechnik“ an ([HBLVA Rosensteingasse](#)).

Die BAK ersucht daher, auch den erfolgreichen Abschluss von mindestens dreijährigen berufsbildenden Schulen und deren Sonderformen sowie den Abschluss von fünfjährigen berufsbildenden höheren Schulen, deren Ausbildung im Bereich der Oberflächentechnik oder in einem für dieses Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, in die Anrechnungsbestimmung des § 3 Absatz 7 aufzunehmen.

Zusätzlich sollte auch die erfolgreiche Absolvierung eines Kollegs, dessen Ausbildung im Bereich der Oberflächentechnik oder in einem für dieses Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, bei der Anrechnung Berücksichtigung finden. Dies gewährleistet eine Gleichbehandlung des Abschlusses eines Kollegs mit dem Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule: Kollegs schließen mit einer Diplomprüfung ab und sind wie die berufsbildenden höheren Schulen auf dem NQR-Qualifikationsniveau V eingestuft.

Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Es soll daher im Rahmen der Prüfungsordnung auch sichergestellt werden, dass die PrüfungskandidatInnen über die für ihr Gewerbe relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen. In der Anlage wird zwar einige Male allgemein auf arbeitnehmerrelevante Vorschriften Bezug genommen, es bleibt jedoch unklar, inwieweit das Arbeitsrecht im Prüfungsstoff tatsächlich abgedeckt ist. Die BAK ersucht um entsprechende Klarstellungen und Ergänzungen.

Überprüft werden müssten im Zuge der schriftlichen und mündlichen Prüfung insbesondere auch folgende Kenntnisse bzw Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der Ergänzungsvorschläge. Für Rückfragen setzen Sie sich bitte mit Frau Mag.^a Sonja Auer-Parzer (sonja.auer@akwien.at) in Verbindung.

